

§ 452 Ardenner (Trait Ardennais) „Cheval de Trait Ardennais“ (Belgien, Luxemburg, Frankreich)

§ 452a Ursprung

Die Zucht von Pferden der Rasse Ardenner in Deutschland wird von den in Deutschland anerkannten Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. In Europa werden für die Rasse Ardenner auch Zuchtbücher über den Ursprung der Rasse von Zuchtorganisationen in Frankreich und Belgien geführt. Die Zuchtpferde aus den Ursprungsländern Frankreich, Belgien und Luxemburg bilden eine gemeinsame Ardenner Zuchtpopulation. Dem vorliegenden Zuchtprogramm liegen die Grundsätze von Luxemburg zugrunde. Der Bayerische Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. hält im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Letzeburger Ardenner Studbook (L.A.S.), L-8533 Elevange (www.ardenner.lu) aufgestellten Grundsätze ein.

§452b Zuchtziel

Für die Zucht des Ardenner gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Ardenner
Herkunft	Luxemburg, Belgien, Frankreich (Gründung des Stutbuches 1921)
Größe	Widerristhöhe Hengste: ca.158 cm – ca.162 cm (max. 166 cm) Widerristhöhe Stuten: ca.155 cm – ca.160 cm
Farben	Braune, Rappen, Fuchse, Rapp-, Braun- und Fuchsschimmel
Typ	Kräftiges, kurzes, harmonisches und tiefrumpfiges Kaltblut mit viel Kaliber und trockenen Gliedmaßen, korrekten Bewegungen sowie gutmütigem Charakter
Gebäude	
<i>Kopf</i>	klein und edel mit breiter, flacher Stirn; kleine Ohren die leicht nach vorne getragen werden. Das Auge ist lebhaft, ausdrucksvoll, die Augenbögen sind leicht vorgewölbt. Die Nüstern sind breit und weit geöffnet. Rassetypisch sind wenig bzw. nicht zu große weiße Abzeichen am Kopf
<i>Hals</i>	mittellanger und gut angesetzter Hals; bei Hengsten ausgeprägte Oberhalswölbung
<i>Körper</i>	Kräftige, breite und tiefe Brust; schräg angesetzte Schulter; kurzer, kräftiger Rücken mit guter Sattellage und gut ausgeprägtem Widerrist; gute und stabile Lendenpartie; deutlich bemuskelte und gespaltene Kruppe; gute Behosung
<i>Fundament</i>	korrektes Fundament mit kräftigen und trockenen Gelenken; gut abgesetzte und starke Sehnen; ausgeprägter Behang; widerstandsfähige Hufe von hartem und gesundem Hornmaterial; dunkles Horn ist rassetypisch; rassetypisch sind möglichst wenig weiße Abzeichen an den Gliedmaßen
Bewegungsablauf	drei taktreine Grundgangarten mit viel Raumgriff sowie Fleiß im Schritt und Schwung in Trab und Galopp; insbesondere im Schritt und Trab ist ein deutliches Abfußen erwünscht
Einsatzmöglichkeiten	sehr umgängliches Zugpferd für Land- und Forstwirtschaft, zum Fahren gut geeignet; viel Zugleistung und ausdauernd im Ziehen
besondere Merkmale	freundlich, ausgeglichen und nervenstark, dabei ausgesprochen leistungsbereit, frühreif, langlebig, leichtfuttrig

§ 452c Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht.

Das Zuchtbuch ist auf der Vaterseite geschlossen.

- Hengste der Rasse Trait Belge können als Veredler eingesetzt werden

Das Zuchtbuch ist auf der Mutterseite geschlossen.

§ 452d Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

1.1. Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II

1.2. Eintragungsbestimmungen

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Hengste, die am Tag der Körung mindestens 30 Monate alt sind und

- deren Vorfahren über zwei Generationen im Hengstbuch I bzw. im Stutbuch I der Rasse oder der zugelassenen Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung der Züchtervereinigung gem. § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Teilkriterium unterschritten wurde,
- deren Eltern mittels DNA-Abstammungsüberprüfung nachgewiesen sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden (insbesondere hinsichtlich Mauke und Raspe) Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Hengstbuch II bzw. Stutbuch II eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn diese Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Stutbuch I bzw. Hengstbuch I angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens eine Gesamtnote von 7,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden (insbesondere hinsichtlich Mauke und Raspe) Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Väter im Zuchtbuch der Rasse oder der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die übrigen Voraussetzungen für die Hengstbuch I – Eintragung erfüllen

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Vorfahren über zwei Generationen im Zuchtbuch der Rasse eingetragen waren, wobei die männlichen Vorfahren im Hengstbuch I eingetragen sein müssen, die mütterlichen Vorfahren müssen mindestens im Stutbuch I bzw. Stutbuch II des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sein,
 - die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
 - die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Teilkriterium unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Hengstbuch II bzw. Stutbuch II eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn diese Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Stutbuch I bzw. Hengstbuch I angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens eine Gesamtnote von 7,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Väter im Zuchtbuch der Rasse oder der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die übrigen Voraussetzungen für die Stutbuch I – Eintragung erfüllen

§ 452e Leistungsprüfungen

1. Bewertung der Funktionalität und des Körperbaus

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

1.1. Beurteilungssystem

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Beurteilungssystem:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der im Zuchtziel beschriebenen Merkmale der Population.

1.2. Eintragungsmerkmale für Hengste:

Faktor:

1. Rasse- und Geschlechtstyp	1,0
2. Kopf	0,8
3. Hals	0,8
4. Vorhand (Vordergliedmaßen)	1,2
5. Mittelhand	1,0
6. Hinterhand (Hintergliedmaßen)	1,2
7. Gangkorrektheit	1,2
8. Schwung – Elastizität (Trab)	1,0
9. Raumgriff – Schub (Schritt, Trab, Galopp)	1,0
10. Gesamteindruck	0,8
(Kondition, Pflegezustand, Temperament, Charakter, Präsentation)	

Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der mit dem jeweiligen Faktor gewichteten Teilnoten, dividiert durch 10. Es werden Zehntelnoten vergeben.

1.2. Eintragungsmerkmale für Stuten:

1. Rasse- und Geschlechtstyp
2. Qualität des Körperbau
3. Gangkorrektheit
4. Schwung – Elastizität (Trab)
5. Raumgriff – Schub (Schritt, Trab, Galopp)
6. Gesamteindruck (Kondition, Pflegezustand, Temperament, Charakter, Präsentation)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten. Es werden nur ganze Noten vergeben.

2. Bewertung der Eigenleistung

Hengst- und Stutenleistungsprüfungen

Für Pferde der Rasse Ardenner gibt es keine verpflichtende Hengst- und Stutenleistungsprüfung. Die Pferde können freiwillig eine Leistungsprüfung gem. den unten aufgeführten Richtlinien absolvieren.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Feldprüfung absolviert werden. Hengste und Stuten können zusammen geprüft werden.

Die Leistungsprüfungen werden gemäß den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste und Stuten der Rasse Ardenner werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

- Prüfung CIX- 21 Tage Stationsprüfung – ZR Ziehen und Fahren
- Prüfung EVI- Feldprüfung – ZR Ziehen und Fahren(Schwachholz)

§ 452f Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

§ 452g Weitere Bestimmungen zum Ardenner

Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtereinigungen geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.